

XXXIX.

- 1) Unter welchen Umständen ist der Empfänger eines unbestellten Lotterie-Looses, der dasselbe bei sich hat liegen lassen, zur Bezahlung desselben verpflichtet?
- 2) Und in wie fern kann der Wichtigkeitsrichter über das Factum, auch ohne daß wesentliche Prozeß-Vorschriften verletzt sind, erkennen?

Rechtsfall, mitgetheilt

vom

Herrn Justiz-Commissar **Cappell** in Hamm.

Der Lotterie-Unter-Einnehmer D. zu U. hatte dem Dr. R. zu J. zu mehreren Lotterieziehungen Loose zugesandt, welche von diesem behalten und bezahlt worden waren. Dies veranlaßte den D., demselben auch ein Viertel Loos zu den drei ersten Klassen der 75. Lotterieziehung zu übersenden. Der Dr. R. behielt solche stillschweigend, ohne den Betrag dafür zu entrichten, antwortete auch auf eine spätere Anfrage des Collecteurs nicht, remittirte die Loose vielmehr erst dann, nachdem ihm das Erneuerungsloos zur vierten Klasse übermacht worden. Da